

BGer 6B 842/2019 vom 14. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_842_2019

FR: TF 6B 842/2019 du 14 octobre 2019

IT: TF 6B 842/2019 del 14 ottobre 2019

Regeste

Mehrfache Übertretung der Arbeits- und Ruhezeitverordnung | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, bei der Wartezeit handle es sich bei einem selbstständigen Taxifahrer nicht um Arbeitszeit. Dies ergebe sich aus Art. 2 Abs. 2 lit. g ARV 2. Zur genannten Bestimmung dürften die Kantone keine abweichenden Regelungen erlassen. Die Vorinstanz habe sein Verhalten daher zu Unrecht als strafbar gewertet. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, im Rahmen eines früheren Strafverfahrens seien ihm bereits einmal dieselben Vorwürfe wie im vorliegenden Verfahren gemacht worden. Damals habe er ebenfalls Einsprache erhoben und sei vom Gericht freigesprochen worden.

E. 1.2.1

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 142 I 99 E. 1.7.1 S. 106; 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116; je mit Hinweisen).

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen dieselben Einwände vor wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren, ohne sich substantiiert mit der ausführlichen Begründung der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Ob die Beschwerde des Beschwerdeführers den soeben genannten Begründungsanforderungen genügt, ist damit zumindest fraglich. Letztlich kann dies aber offenbleiben, da die Beschwerde in der Sache unbegründet ist. Diesbezüglich kann vorliegend mit einigen Ergänzungen in Anwendung von Art. 109 Abs. 3 BGG auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. nachfolgend E. 1.3).

E. 1.3

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er als selbstständiger Taxifahrer nicht die Arbeitszeit, sondern nur die Lenkzeit zu erfassen habe, da dies in Art. 2 Abs. 2 lit. g ARV 2 so vorgeschrieben werde und diese Bestimmung auch nicht im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ARV 2 durch Sonderbestimmungen abgeändert werden könne, ist nicht stichhaltig. Art. 25 Abs. 1 ARV 2 hält explizit fest, dass selbstständige Taxifahrer durch Sonderbestimmungen dazu verpflichtet werden können, einzelne Bestimmungen der ARV 2 über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten, wie unselbstständige Taxifahrer. Die Stadt Zürich hat mit dem Erlass ihrer ARV-Sonderbestimmungen von dieser Möglichkeit der Gleichstellung

von unselbstständigen und selbstständigen städtischen Taxifahrern Gebrauch gemacht. Art. 2 Abs. 2 ARV -Sonderbestimmungen sieht entsprechend vor, dass selbstständige Taxifahrer in Bezug auf die Art. 5, 6, 8, 9 und 11 ARV 2 die für unselbstständige Taxifahrer geltenden Vorschriften zu beachten haben. Der Beschwerdeführer kann aus dem Hinweis auf Art. 2 Abs. 2 lit. g ARV 2, welcher den Begriff der "beruflichen Tätigkeit" für selbstständige und unselbstständige Taxifahrer unterschiedlich definiert, nichts für sich ableiten. Sollen selbstständig und unselbstständig tätige Taxifahrer gleichgestellt werden, können Vorschriften inkl. Begriffsdefinitionen, die von den für unselbstständige Taxifahrer geltenden Regelungen abweichen, aus sachlogischen Überlegungen nicht zur Anwendung gelangen. Aus dem Gesagten folgt weiter, dass in der Stadt Zürich selbstständig tätige Taxifahrer in der Kontrollkarte und im Fahrtschreiber nicht die blosse Lenkzeit, sondern die Arbeitszeit gemäss Vorschriften für unselbstständige Taxifahrer zu erfassen haben. Als Arbeitszeit gilt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch die Wartezeit auf dem Standplatz (BGE 111 IV 97 E. 2b S. 98). Indem der Beschwerdeführer den Fahrtschreiber während des Wartens auf "Pause" setzte, zeichnete er seine Arbeitszeiten nicht korrekt auf. Der Beschwerdeführer wurde, wie die Vorinstanz ausführt, bereits mit Schreiben des Stadtrichteramtes Zürich vom 27. Mai 2015 darauf hingewiesen, dass in der Stadt Zürich die selbstständigen Taxifahrer den unselbstständigen gleichgestellt sind. Weiter wurde er darauf hingewiesen, dass auch für selbstständige städtische Taxifahrer nicht die blosse Lenkzeit, sondern die Arbeitszeit als berufliche Tätigkeit gelte und insbesondere auch das Warten auf Kunden Arbeitszeit darstelle. Somit ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz davon ausgeht, indem der Beschwerdeführer auf einem Taxistandplatz auf Kunden gewartet habe, ohne den Beginn seiner Arbeitszeit in der Kontrollkarte und im Fahrtschreiber einzutragen bzw. er die Wartezeit im Fahrtschreiber als "Pause", statt als "übrige Arbeitszeit" registriert habe, habe er sich in objektiver und subjektiver Hinsicht der mehrfachen Übertretung der ARV-Sonderbestimmungen schuldig gemacht. Abschliessend ist der Beschwerdeführer erneut darauf hinzuweisen, dass er aus der Bezugnahme auf ein früheres Verfahren, in dem er freigesprochen wurde, ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Im genannten Verfahren wurde der Beschwerdeführer freigesprochen, da sich der Anklagevorwurf nicht rechtsgenügend erstellen liess, worauf die Vorinstanz ebenfalls bereits verwiesen hat. Zudem hatte das genannte Verfahren auch keine ARV-Widerhandlungen zum Gegenstand.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seinen angespannten finanziellen Verhältnissen ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.